

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
★	Verordnung (EG) Nr. 1926/96 des Rates vom 7. Oktober 1996 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß den Abkommen über Freihandel und Handelsfragen mit Estland, Lettland und Litauen im Anschluß an das in den multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossene Übereinkommen über die Landwirtschaft		1
	Verordnung (EG) Nr. 1927/96 der Kommission vom 7. Oktober 1996 über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe		22
	Verordnung (EG) Nr. 1928/96 der Kommission vom 7. Oktober 1996 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe		25
★	Verordnung (EG) Nr. 1929/96 der Kommission vom 7. Oktober 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1713/95 zur Festlegung der den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit den Baltischen Staaten geschlossenen Abkommen über Freihandel sowie zur Erstattung der Einfuhrabgaben, die auf Einfuhren zwischen dem 1. Juli 1996 und dem 30. September 1996 erhoben werden		29
★	Verordnung (EG) Nr. 1930/96 der Kommission vom 7. Oktober 1996 zur Festsetzung des bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwendenden Zinssatzes		34
★	Verordnung (EG) Nr. 1931/96 der Kommission vom 7. Oktober 1996 betreffend Abweichungen und Änderungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 hinsichtlich der öffentlichen Interventionen		35
	Verordnung (EG) Nr. 1932/96 der Kommission vom 7. Oktober 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1178/96 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlichem Roggen auf 550 000 Tonnen		38

Preis: 19,50 ECU

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 1933/96 der Kommission vom 7. Oktober 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1179/96 und zur Erhöhung der Dauerauszeichnung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 1 180 000 Tonnen	40
Verordnung (EG) Nr. 1934/96 der Kommission vom 7. Oktober 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	42

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

96/577/EG:

- * Entscheidung der Kommission vom 24. Juni 1996 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend ortsfeste Brandbekämpfungssysteme ⁽¹⁾

44

96/578/EG:

- * Entscheidung der Kommission vom 24. Juni 1996 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Sanitäreinrichtungen ⁽¹⁾

49

96/579/EG:

- * Entscheidung der Kommission vom 24. Juni 1996 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Straßenausstattungen ⁽¹⁾

52

96/580/EG:

- * Entscheidung der Kommission vom 24. Juni 1996 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Vorhangfassaden ⁽¹⁾

56

96/581/EG:

- * Entscheidung der Kommission vom 24. Juni 1996 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Geotextilien ⁽¹⁾

59

96/582/EG:

- * Entscheidung der Kommission vom 24. Juni 1996 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend geklebte Glaskonstruktionen und Metallanker für Beton ⁽¹⁾

62

Berichtigungen

- * Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1418/76 des Rates und (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Regelung für die Einfuhr und Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis (ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995)

66

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR



I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1926/96 DES RATES

vom 7. Oktober 1996

über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß den Abkommen über Freihandel und Handelsfragen mit Estland, Lettland und Litauen im Anschluß an das in den multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossene Übereinkommen über die Landwirtschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die zwischen den Europäischen Gemeinschaften einerseits und der Republik Estland⁽¹⁾, der Republik Lettland⁽²⁾ bzw. der Republik Litauen⁽³⁾ andererseits geschlossenen Abkommen über Freihandel und Handelsfragen sehen Zugeständnisse für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Ländern vor. Mit diesen Zugeständnissen sind Verringerungen der veränderlichen Abschöpfungen im Rahmen von Zollkontingenten und Verringerungen der Zölle verbunden.

Mit dem in den multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen⁽⁴⁾ über die Landwirtschaft hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, alle veränderlichen Abgaben in der Landwirtschaft und andere zollfremde Hindernisse in ihr Zolläquivalent umzuwandeln und sie ab 1. Juli 1995 durch feste Zölle zu ersetzen.

Diese Ersetzung der veränderlichen Abgaben und anderer Hindernisse durch Zölle wirkt sich auf die im Rahmen der Freihandelsabkommen gewährten Zugeständnisse aus und könnte den Estland, Lettland und Litauen gewährten präferenziellen Zugang zum Gemeinschaftsmarkt schmälern.

In Übereinstimmung mit dem am 27. Juni 1996 angenommenen Richtlinien für landwirtschaftliche Erzeugnisse laufen nunmehr Verhandlungen mit den betreffenden Ländern über den Abschluß von Zusatzproto-

kollen zu den Abkommen über Freihandel und Handelsfragen. Interims-Zusatzprotokolle werden lediglich die Handelsfragen der Zusatzprotokolle abdecken. Wegen der äußerst knappen Fristen konnten solche Interims-Zusatzprotokolle jedoch nicht am 1. Juli 1996 in Kraft treten.

Aus diesem Grunde ist es angezeigt, die autonome, befristete Anpassung der in den Abkommen über Freihandel und Handelsfragen niedergelegten Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse vorzusehen. Die Anpassung sollte mit Wirkung vom 1. Juli 1996 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung sieht als autonome und befristete Maßnahme die Eröffnung von Zollkontingenten und die Anpassung der Zugeständnisse für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß den Abkommen über Freihandel und Handelsfragen mit der Republik Estland, der Republik Lettland und der Republik Litauen vor.

Artikel 2

(1) Die Regelungen für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in Estland in die Gemeinschaft gemäß den Anhängen Ia, Ib und Ic dieser Verordnung ersetzen die Regelungen gemäß den Anhängen III, IV und V des Abkommens über Freihandel und Handelsfragen zwischen den Europäischen Gemeinschaften einerseits und Estland andererseits.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Interims-Zusatzprotokolls zur Anpassung des Abkommens gemäß Absatz 1 ersetzen die Zugeständnisse gemäß diesem Protokoll die Zugeständnisse gemäß den Anhängen Ia, Ib und Ic dieser Verordnung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1994, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1994, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1994, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 336 vom 23. 12. 1994, S. 22.

(3) Bei Erzeugnissen mit Ursprung in Estland kann die Kommission den im Rahmen des GATT-Kontingents für 169 000 lebende Rinder anwendbaren spezifischen Betrag auf 399 ECU/Tonne senken.

Artikel 3

(1) Die Regelungen für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in Lettland in die Gemeinschaft gemäß den Anhängen IIa, IIb und IIc dieser Verordnung ersetzen die Regelungen gemäß den Anhängen VII, VIII und IX des Abkommens über Freihandel und Handelsfragen zwischen den Europäischen Gemeinschaften einerseits und Lettland andererseits.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Interims-Zusatzprotokolls zur Anpassung des Abkommens gemäß Absatz 1 ersetzen die Zugeständnisse gemäß diesem Protokoll die Zugeständnisse gemäß den Anhängen IIa, IIb und IIc dieser Verordnung.

(3) Bei Erzeugnissen mit Ursprung in Lettland kann die Kommission den im Rahmen des GATT-Kontingents für 169 000 lebende Rinder anwendbaren spezifischen Betrag auf 399 ECU/Tonne senken.

Artikel 4

(1) Die Regelungen für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in Litauen gemäß den Anhängen IIIa und IIIb dieser Verordnung ersetzen die Regelungen gemäß den Anhängen IX, X und XI des Abkommens über Freihandel und Handelsfragen zwischen den Europäischen Gemeinschaften einerseits und Litauen andererseits.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Interims-Zusatzprotokolls zur Anpassung des Abkommens gemäß Absatz 1 ersetzen die Zugeständnisse gemäß diesem Protokoll die Zugeständnisse gemäß den Anhängen IIIa und IIIb dieser Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 7. Oktober 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. RABBITTE

(3) Bei Erzeugnissen mit Ursprung in Litauen kann die Kommission den im Rahmen des GATT-Kontingents für 169 000 lebende Rinder anwendbaren spezifischen Betrag auf 399 ECU/Tonne senken.

Artikel 5

Die Kommission erläßt die Durchführungsvorschriften für diese Verordnung entweder

— nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92⁽¹⁾ und den entsprechenden Bestimmungen anderer Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen oder

— nach dem Verfahren des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 2178/95⁽²⁾.

Artikel 6

Die Zugeständnisse in Form von Zollkontingenten mit laufender Nummer gemäß den Anhängen dieser Verordnung ersetzen den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2382/95⁽³⁾ der Kommission und den Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 2178/95 des Rates.

Artikel 7

Das Protokoll über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, das zwischen der Gemeinschaft und jeder der Republiken geschlossen wurde, gilt für die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1996.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 923/96 (ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 223 vom 20. 9. 1995, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 921/96 (ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 1).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 244 vom 12. 10. 1995, S. 44.

ANHANG Ia

ESTLAND

Für die Einfuhren folgender Ursprungszeugnisse Estlands in die Gemeinschaft gelten nachstehende Zugeständnisse (MBZ = Meistbegünstigungszollsatz):

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Zollsatz (in % des MBZ) ⁽²⁾	Grundmenge (Tonnen)	Jahresmenge					Anmerkungen
					1. 7. 1996 bis 30. 6. 1997 (Tonnen)	1. 7. 1997 bis 30. 6. 1998 (Tonnen)	1. 7. 1998 bis 30. 6. 1999 (Tonnen)	1. 7. 1999 bis 30. 6. 2000 (Tonnen)	ab 1. 7. 2000 (Tonnen)	
	0102 90 41 0102 90 49 0102 90 05	Rinder, lebend: mit einem Gewicht von mehr als 160, aber nicht mehr als 300 kg mit einem Gewicht von weniger als 80 kg	20	153 000 Stück 178 000 Stück	153 000 Stück 178 000 Stück	153 000 Stück 178 000 Stück	153 000 Stück 178 000 Stück	153 000 Stück 178 000 Stück	(3)	
	ex 0102 90	Färsen und Kühe folgender Berg- rassen: Grauvieh, Braunvieh, Gelb- vieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer	6 % ad valorem	5 000 Stück	5 000 Stück	5 000 Stück	5 000 Stück	5 000 Stück	(4)	
	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	20	1 500	1 650	1 725	1 800	1 875	(5)	
	0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	20	1 000	1 100	1 150	1 200	1 250	(6)	
	0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen	frei	100	110	115	120	125	(7)	
	0207 11 30 0207 11 90 0207 12 10 0207 12 90 0207 13 50 0207 13 60 0207 14 50 0207 14 60	Hühnerkörper, Brüste von Hühnern, Schenkel von Hühnern	20	500	550	575	600	625		
	0208 90 40	Anderes Fleisch: Elchfleisch	frei	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt		

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Zollsatz (in % des MBZ) ⁽²⁾	Grundmenge (Tonnen)	Jahresmenge					Anmerkungen
					1. 7. 1996 bis 30. 6. 1997 (Tonnen)	1. 7. 1997 bis 30. 6. 1998 (Tonnen)	1. 7. 1998 bis 30. 6. 1999 (Tonnen)	1. 7. 1999 bis 30. 6. 2000 (Tonnen)	ab 1. 7. 2000 (Tonnen)	
	0402 10 19 0402 21 19	Magermilchpulver Vollmilchpulver	20	1 500	1 575	1 650	1 725	1 800	1 875	
	0405 10 11 0405 10 19	Butter	20	800	840	880	920	960	1 000	
	0406	Käse	20	800	840	880	920	960	1 000	
	0409 00 00	Natürlicher Honig	64	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	
	0601 10 00	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend	64	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	
	0602 10 90	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser	50	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	
	0602 20 90	Stecklinge, unbewurzelt und Pfropfreiser Andere Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten oder Nüssen, andere	64	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	
	0602 90 91 ex 0602 90 30	Blütenpflanzen mit Knospen oder Blüten Erdbeerpflanzen	92 64	unbegrenzt unbegrenzt	unbegrenzt unbegrenzt	unbegrenzt unbegrenzt	unbegrenzt unbegrenzt	unbegrenzt unbegrenzt	unbegrenzt unbegrenzt	
09.6448	0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt	20	1 000	1 050	1 100	1 150	1 200	1 250	
09.6454	0704	Kohl	20	200	210	220	230	240	250	
09.6461	0707 00 25 0707 00 30	Gurken, frisch oder gekühlt (vom 16. Mai bis 31. Oktober)	20	150	158	166	174	182	190	
09.6449	0712 90 05	Kartoffeln, getrocknet	20	60	63	66	69	72	75	
09.6459	0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch	20	200	210	220	230	240	250	

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Zollsatz (in % des MBZ) (2)	Grundmenge (Tonnen)	Jahresmenge					Anmerkungen
					1. 7. 1996 bis 30. 6. 1997 (Tonnen)	1. 7. 1997 bis 30. 6. 1998 (Tonnen)	1. 7. 1998 bis 30. 6. 1999 (Tonnen)	1. 7. 1999 bis 30. 6. 2000 (Tonnen)	ab 1. 7. 2000 (Tonnen)	
	0809 40 90	Schlehen	47	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	
	0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren, frisch	82	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	(7)
	0810 40 30	Heidelbeeren der Art „Vaccinium myrtillus“	frei	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	
	0810 40 50	Früchte der Arten „Vaccinium macrocarpon“ und „Vaccinium corymbosum“	74	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	
	0810 90 80	Andere Beerenfrüchte	42	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	
	1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse	20	500	550	575	600	625		
09.6462	2009 70 30 2009 70 93 2009 70 99	Apfelsaft mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm ³ bei 20 °C; mit einem Wert von mehr als 18 ECU für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend mit einem Wert von nicht mehr als 18 ECU je 100 kg Eigengewicht, mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger keinen zugesetzten Zucker enthaltend	20	50	56	59	62	65	(8)	

(1) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungswiesend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn ex-KN-Codes angegeben werden, ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

(2) Wenn es einen MBZ-Mindestsatz gibt, entspricht der anwendbare Mindestsatz dem MBZ-Mindestsatz, multipliziert mit dem in dieser Spalte angegebenen Prozentsatz.

(3) Das Kontingent für dieses Erzeugnis wird für die Tschechische Republik, die Slowakei, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Polen, Estland, Lettland und Litauen eröffnet. Überschreiten die Einfuhren in die Gemeinschaft in einem bestimmten Jahr 500 000 lebende Hausrinder, so kann die Gemeinschaft unbeschadet anderer im Abkommen eingeräumter Rechte Verwaltungsmaßnahmen zum Schutze ihres Marktes ergreifen.

(4) Das Kontingent für dieses Erzeugnis wird für die Tschechische Republik, die Slowakei, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Polen, Estland, Lettland und Litauen eröffnet. Der angewendete Zollsatz beträgt 6 %.

(5) Das Kontingent für dieses Erzeugnis wird für Estland, Lettland und Litauen eröffnet. Die Gemeinschaft kann im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften ggf. dem Angebotsbedarf ihres Marktes und der Notwendigkeit, ihren Markt im Gleichgewicht zu halten, Rechnung tragen.

(6) Ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht.

(7) Hiefür gelten die Mindesteinfuhr-Preisvereinbarungen.

(8) Gesamtkontingent zusammen mit Birnensaft der KN-Codes 2009 80 50 — 2009 80 69.

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Zollsatz (in % des MBZ) ⁽²⁾	Grundmenge (Tonnen)	Jahresmenge					Anmerkungen
					1. 7. 1996 bis 30. 6. 1997 (Tonnen)	1. 7. 1997 bis 30. 6. 1998 (Tonnen)	1. 7. 1998 bis 30. 6. 1999 (Tonnen)	1. 7. 1999 bis 30. 6. 2000 (Tonnen)	ab 1. 7. 2000 (Tonnen)	
09.6462	2009 80 50 2009 80 69	Birrensafte mit einer Dichte von nicht mehr als 1,33 g/cm ³ bei 20 °C; mit einem Wert von mehr als 18 ECU für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend keinen zugesetzten Zucker enthaltend	20	50	53	56	59	62	65	(³)
09.6470	2207 10 00	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt	20	50	53	56	59	62	65	

(¹) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn ex-KN-Codes angegeben werden, ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

(²) Wenn es einen MBZ-Mindestsatz gibt, entspricht der anwendbare Mindestsatz dem MBZ-Mindestsatz, multipliziert mit dem in dieser Spalte angegebenen Prozentsatz.

(³) Vorbehaltlich der Mindesteinfuhr-Preisvereinbarungen.

(⁴) Dieses Zugeständnis gilt vorbehaltlich der Genehmigung der Neufassung des Protokolls Nr. 4 über die Ursprungsregeln.

(⁵) Gesamtkontingent zusammen mit Apfelsaft der KN-Codes 2009 70 30, 2009 70 93 und 2009 70 99.

*Anhang zu den Anhängen Ia und Ib***Mindesteinfuhrpreis-Vereinbarung für bestimmte Beerenfrüchte zur Verarbeitung**

1. Mindesteinfuhrpreise werden für jedes Wirtschaftsjahr für folgende Erzeugnisse festgesetzt:

KN-Code	Warenbezeichnung
0810 10	Erdbeeren, frisch
0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren, frisch
0810 30 30	Rote Johannisbeeren, frisch
0811 20	Beeren, gefroren
0811 10	Erdbeeren, gefroren

Die Mindesteinfuhrpreise werden von der Gemeinschaft im Benehmen mit Estland unter Berücksichtigung der Preisentwicklung, der Einfuhrmengen und der Entwicklung des Marktes in der Gemeinschaft festgesetzt.

2. Die Mindesteinfuhrpreise sind gemäß den folgenden Kriterien einzuhalten:
- In jedem Quartal des Wirtschaftsjahres darf der durchschnittliche Einheitswert der einzelnen in Nummer 1 genannten Erzeugnisse bei der Einfuhr in die Gemeinschaft nicht niedriger sein als der Mindesteinfuhrpreis für das jeweilige Erzeugnis.
 - In einem beliebigen zweiwöchigen Zeitraum darf der durchschnittliche Einheitswert der einzelnen unter Nummer 1 genannten Erzeugnisse bei der Einfuhr in die Gemeinschaft nicht niedriger sein als 90 v. H. des Mindesteinfuhrpreises für das jeweilige Erzeugnis, sofern die während dieses Zeitraums eingeführten Mengen nicht weniger als 4 v. H. der normalen jährlichen Einfuhren ausmachen.
3. Bei Nichteinhaltung eines dieser Kriterien kann die Gemeinschaft Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, daß der Mindesteinfuhrpreis für jede Sendung des betreffenden aus Estland eingeführten Erzeugnisses eingehalten wird.
-

ANHANG Ic

ESTLAND

Für die Einführen folgender Ursprungserzeugnisse Estlands in die Gemeinschaft gelten nachstehende Zugeständnisse (MBZ = Meistbegünstigungszollsatz):

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung (*)	Zollsatz (in % des MBZ) (†)	Grundmenge (Tonnen)	Jahresmenge				
					1. 7. 1996 bis 30. 6. 1997 (Tonnen)	1. 7. 1997 bis 30. 6. 1998 (Tonnen)	1. 7. 1998 bis 30. 6. 1999 (Tonnen)	1. 7. 1999 bis 30. 6. 2000 (Tonnen)	ab 1. 7. 2000 (Tonnen)
	0402 10 19 0402 21 19	Magermilchpulver Vollmilchpulver	20	1 500	1 575	1 650	1 725	1 800	1 875
	0405 10 11 0405 10 19	Butter	20	700	735	770	805	840	875
09.6448	0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt	20	800	850	900	950	1 000	1 050

(*) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungswesend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn ex-KN-Codes angegeben werden, ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

(†) Wenn es einen MBZ-Mindestsatz gibt, entspricht der anwendbare Mindestsatz dem MBZ-Mindestsatz, multipliziert mit dem in dieser Spalte angegebenen Prozentsatz.

ANHANG IIa

LETTLAND

Für die Einfuhren folgender Ursprungszeugnisse Lettlands in die Gemeinschaft gelten nachstehende Zugeständnisse (MBZ = Meistbegünstigungszollsatz):

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Zollsatz (in % des MBZ) (²)	Grund- menge (Tonnen)	Jahresmenge					Anmer- kungen
					1. 7. 1996 bis 30. 6. 1997 (Tonnen)	1. 7. 1997 bis 30. 6. 1998 (Tonnen)	1. 7. 1998 bis 30. 6. 1999 (Tonnen)	1. 7. 1999 bis 30. 6. 2000 (Tonnen)	ab 1. 7. 2000 (Tonnen)	
	0102 90 41 0102 90 49 0102 90 05	Rinder, lebend: mit einem Gewicht von mehr als 160, aber nicht mehr als 300 kg mit einem Gewicht von weniger als 80 kg	20	153 000 Stück 178 000 Stück	153 000 Stück 178 000 Stück	153 000 Stück 178 000 Stück	153 000 Stück 178 000 Stück	153 000 Stück 178 000 Stück	(³)	
	ex 0102 90	Färsen und Kühe folgender Berg- rassen: Grauvieh, Braunvieh, Gelb- vieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer	6 % ad valorem	5 000 Stück	5 000 Stück	5 000 Stück	5 000 Stück	5 000 Stück	(⁴)	
	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	20	1 575	1 650	1 725	1 800	1 875	(⁵)	
	0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	20	1 050	1 100	1 150	1 200	1 250	(⁶)	
	0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen	frei	105	110	115	120	125	(⁷)	
	0207 11 30 0207 11 90 0207 12 10 0207 12 90 0207 13 50 0207 13 60 0207 14 50 0207 14 60	Hühnerkörper, Brüste von Hühnern, Schenkel von Hühnern	20	525	550	575	600	625		

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Zollsatz (in % des MBZ) (²)	Grund- menge (Tonnen)	Jahresmenge					Anmer- kungen
					1. 7. 1996 bis 30. 6. 1997 (Tonnen)	1. 7. 1997 bis 30. 6. 1998 (Tonnen)	1. 7. 1998 bis 30. 6. 1999 (Tonnen)	1. 7. 1999 bis 30. 6. 2000 (Tonnen)	ab 1. 7. 2000 (Tonnen)	
	0810 40 50	Früchte der Arten „Vaccinium macrocarpon“ und „Vaccinium corymbosum“	74	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	
	0810 40 90	Andere Beerenfrüchte	42	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	
	ex 0909 40	Kümmelfrüchte	frei	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	
	1601 00 91	Rohwürste, nicht gekocht	20	200	220	230	240	250		
	1602 50 10	Fleisch von Kindern, zubereitet oder haltbar gemacht	20	200	220	230	240	250		
	2009 70 30	Apfelsaft mit einer Dichte von nicht mehr als 1,33 g/cm ³ bei 20 °C:	67	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	
	2009 70 93	mit einem Wert von mehr als 18 ECU für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend								
	2009 70 99	mit einem Wert von nicht mehr als 18 ECU für 100 kg Eigengewicht, mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger keinen zugesetzten Zucker enthaltend								

(1) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn ex-KN-Codes angegeben werden, ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

(2) Wenn es einen MBZ-Mindestsatz gibt, entspricht der anwendbare Mindestsatz dem MBZ-Mindestsatz, multipliziert mit dem in dieser Spalte angegebenen Prozentsatz.

(3) Das Kontingent für dieses Erzeugnis wird für die Tschechische Republik, die Slowakei, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Polen, Estland, Lettland und Litauen eröffnet. Überschreiten die Einfuhren in die Gemeinschaft in einem bestimmten Jahr 500 000 lebende Hausrinder, so kann die Gemeinschaft unbeschadet anderer im Abkommen eingeräumter Rechte Verwaltungsmaßnahmen zum Schutze ihres Marktes ergreifen.

(4) Das Kontingent für dieses Erzeugnis wird für die Tschechische Republik, die Slowakei, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Polen, Estland, Lettland und Litauen eröffnet. Der angewendete Zollsatz beträgt 6 %.

(5) Das Kontingent für dieses Erzeugnis wird für Estland, Lettland und Litauen eröffnet. Die Gemeinschaft kann im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften ggf. dem Angebotsbedarf ihres Marktes und der Notwendigkeit, ihren Markt im Gleichgewicht zu halten, Rechnung tragen.

(6) Ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht.

ANHANG IIb

LETTLAND

Für die Einfuhren folgender Ursprungserzeugnisse Lettlands in die Gemeinschaft gelten nachstehende Zugeständnisse (MBZ = Meistbegünstigungszollsatz):

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Zollsatz (in % des MBZ) ⁽²⁾	Grundmenge (Tonnen)	Jahresmenge					Anmerkungen
					1. 7. 1996 bis 30. 6. 1997 (Tonnen)	1. 7. 1997 bis 30. 6. 1998 (Tonnen)	1. 7. 1998 bis 30. 6. 1999 (Tonnen)	1. 7. 1999 bis 30. 6. 2000 (Tonnen)	ab 1. 7. 2000 (Tonnen)	
09.6471	0811 10	Erdbeeren, gefroren	20	200	220	230	240	250	(³)	
09.6472	1104 12 90	Hafer, als Flocken	20	300	330	345	360	375		
09.6473	1108 13	Stärke von Kartoffeln	20	400	440	460	480	500		
09.6474	2001 10	Gurken und Cornichons, haltbar gemacht	20	150	166	174	182	190		
09.6475	2005 90 75	Sauerkraut	20	110	122	128	134	140		

(¹) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungsweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn ex-KN-Codes angegeben werden, ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

(²) Wenn es einen MBZ-Mindestsatz gibt, entspricht der anzuwendende Mindestsatz dem MBZ-Mindestsatz, multipliziert mit dem in dieser Spalte angegebenen Prozentsatz.

(³) Hierfür gelten die Mindesteinfuhr-Preisvereinbarungen.

*Anhang zu Anhang IIb***Mindesteinfuhrpreis-Vereinbarung für bestimmte Beerenfrüchte zur Verarbeitung**

1. Mindesteinfuhrpreise werden für jedes Wirtschaftsjahr für folgende Erzeugnisse festgesetzt:

KN-Code	Warenbezeichnung
0811 10	Erdbeeren, gefroren

Die Mindesteinfuhrpreise werden von der Gemeinschaft im Benehmen mit Lettland unter Berücksichtigung der Preisentwicklung, der Einfuhrmengen und der Entwicklung des Marktes in der Gemeinschaft festgesetzt.

2. Die Mindesteinfuhrpreise sind gemäß den folgenden Kriterien einzuhalten:
- In jedem Quartal des Wirtschaftsjahres darf der durchschnittliche Einheitswert der einzelnen in Nummer 1 genannten Erzeugnisse bei der Einfuhr in die Gemeinschaft nicht niedriger sein als der Mindesteinfuhrpreis für das jeweilige Erzeugnis.
 - In einem beliebigen zweiwöchigen Zeitraum darf der durchschnittliche Einheitswert der einzelnen unter Nummer 1 genannten Erzeugnisse bei der Einfuhr in die Gemeinschaft nicht niedriger sein als 90 v. H. des Mindesteinfuhrpreises für das jeweilige Erzeugnis, sofern die während dieses Zeitraums eingeführten Mengen nicht weniger als 4 v. H. der normalen jährlichen Einfuhren ausmachen.
3. Bei Nichteinhaltung eines dieser Kriterien kann die Gemeinschaft Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, daß der Mindesteinfuhrpreis für jede Sendung des betreffenden aus Lettland eingeführten Erzeugnisses eingehalten wird.

ANHANG IIc

LETTLAND

Für die Einfuhren folgender Ursprungszeugnisse Lettlands in die Gemeinschaft gelten nachstehende Zugeständnisse (MBZ = Meistbegünstigungszollsatz):

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Zollsatz (in % des MBZ) ⁽²⁾	Grundmenge (Tonnen)	Jahresmenge					Anmerkungen
					1. 7. 1996 bis 30. 6. 1997 (Tonnen)	1. 7. 1997 bis 30. 6. 1998 (Tonnen)	1. 7. 1998 bis 30. 6. 1999 (Tonnen)	1. 7. 1999 bis 30. 6. 2000 (Tonnen)	ab 1. 7. 2000 (Tonnen)	
09.6456	0704 90 10	Weißkohl und Rotkohl	20	150	166	174	182	190		
	0405 10	Butter	20	—	—	—	—	—	(³)	

(¹) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn ex-KN-Codes angegeben werden, ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

(²) Wenn es einen MBZ-Mindestsatz gibt, entspricht der anwendbare Mindestsatz dem MBZ-Mindestsatz, multipliziert mit dem in dieser Spalte angegebenen Prozentsatz.

(³) Diese Menge entspricht dem Übertrag der nicht genutzten Quote von 1995.

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Zollsatz (in % des MBZ) (2)	Grundmenge (Tonnen)	Jahresmenge					Anmerkungen
					1. 7. 1996 bis 30. 6. 1997 (Tonnen)	1. 7. 1997 bis 30. 6. 1998 (Tonnen)	1. 7. 1998 bis 30. 6. 1999 (Tonnen)	1. 7. 1999 bis 30. 6. 2000 (Tonnen)	ab 1. 7. 2000 (Tonnen)	
	0207 34 0207 36 61 0207 36 65	Fettlebern von Gänsen oder Enten, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
	0207 11 30 0207 11 90 0207 12 10 0207 12 90 0207 13 50 0207 13 60 0207 14 50 0207 14 60	Hühnerkörper, Brüste von Hühnern, Schenkel von Hühnern	20	500	550	575	600	625		
	0402 10 19 0402 21 19	Magermilchpulver Vollmilchpulver	20	3 500	3 850	4 025	4 200	4 375		
	0402 99 11	Milch oder Rahm, eingedickt, mit Zusatz von Zucker	20	200	220	230	240	250		
	0405 10 11 0405 10 19	Butter	20	1 200	1 320	1 380	1 440	1 500		
	0406 90	Käse	20	1 400	1 540	1 610	1 680	1 750		
	0409 00 00	Natürlicher Honig	64	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
	0601 10 00	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend	64	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
09.6452	0702 00	Tomaten	20	100	110	115	120	125		
09.6453	0703 20 00	Knoblauch	20	100	110	115	120	125		

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Zollsatz (in % des MBZ) ⁽²⁾	Grundmenge (Tonnen)	Jahresmenge					Anmerkungen
					1. 7. 1996 bis 30. 6. 1997 (Tonnen)	1. 7. 1997 bis 30. 6. 1998 (Tonnen)	1. 7. 1998 bis 30. 6. 1999 (Tonnen)	1. 7. 1999 bis 30. 6. 2000 (Tonnen)	ab 1. 7. 2000 (Tonnen)	
	0707 00 25 0707 00 30	Gurken, frisch oder gekühlt (vom 16. Mai bis 31. Oktober)	80	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	
	0709 51 30	Pfifferlinge/Eierschwämme	frei	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	
09.6460	0808 10 10	Mostäpfel, lose geschüttet	20	1 000	1 100	1 150	1 200	1 250		
	0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren, frisch	80	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	(³)
	1502 00 90	Fett von Rindern	64	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	
	2009 70 30 2009 70 93 2009 70 99	Apfelsaft mit einer Dichte von nicht mehr als 1,33 g/cm ³ bei 20 °C; mit einem Wert von mehr als 18 ECU für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend mit einem Wert von nicht mehr als 18 ECU für 100 kg Eigengewicht, mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger keinen zugesetzten Zucker enthaltend	67	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	

(¹) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn ex-KN-Codes angegeben werden, ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

(²) Wenn es einen MBZ-Mindestsatz gibt, entspricht der anwendbare Mindestsatz dem MBZ-Mindestsatz, multipliziert mit dem in dieser Spalte angegebenen Prozentsatz.

(³) Das Kontingent für dieses Erzeugnis wird für die Tschechische Republik, die Slowakei, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Polen, Estland, Lettland und Litauen eröffnet. Überschreiten die Einfuhren in die Gemeinschaft in einem bestimmten Jahr 500 000 lebende Hausrinder, so kann die Gemeinschaft unbeschadet anderer im Abkommen eingeräumter Rechte Verwaltungsmaßnahmen zum Schutz ihrer Rechte ergreifen.

(⁴) Das Kontingent für dieses Erzeugnis wird für die Tschechische Republik, die Slowakei, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Polen, Estland, Lettland und Litauen eröffnet. Der angewendete Zollsatz beträgt 6 %.

(⁵) Das Kontingent für dieses Erzeugnis wird für Estland, Lettland und Litauen eröffnet. Die Gemeinschaft kann im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften ggf. dem Angebotsbedarf ihres Marktes und der Notwendigkeit, ihren Markt im Gleichgewicht zu halten, Rechnung tragen.

(⁶) Ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht.

(⁷) Hierfür gelten die Mindesteinfuhr-Preisvereinbarungen.

*Anhang zu Anhang IIIa***Mindesteinfuhrpreis-Vereinbarung für bestimmte Beerenfrüchte zur Verarbeitung**

1. Mindesteinfuhrpreise werden für jedes Wirtschaftsjahr für folgende Erzeugnisse festgesetzt:

KN-Code	Warenbezeichnung
0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren, frisch

Die Mindesteinfuhrpreise werden von der Gemeinschaft im Benehmen mit Litauen unter Berücksichtigung der Preisentwicklung, der Einfuhrmengen und der Entwicklung des Marktes in der Gemeinschaft festgesetzt.

2. Die Mindesteinfuhrpreise sind gemäß den folgenden Kriterien einzuhalten:
- In jedem Quartal des Wirtschaftsjahres darf der durchschnittliche Einheitswert der einzelnen in Nummer 1 genannten Erzeugnisse bei der Einfuhr in die Gemeinschaft nicht niedriger sein als der Mindesteinfuhrpreis für das jeweilige Erzeugnis.
 - In einem beliebigen zweiwöchigen Zeitraum darf der durchschnittliche Einheitswert der einzelnen unter Nummer 1 genannten Erzeugnisse bei der Einfuhr in die Gemeinschaft nicht niedriger sein als 90 v. H. des Mindesteinfuhrpreises für das jeweilige Erzeugnis, sofern die während dieses Zeitraums eingeführten Mengen nicht weniger als 4 v. H. der normalen jährlichen Einfuhren ausmachen.
3. Bei Nichteinhaltung eines dieser Kriterien kann die Gemeinschaft Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, daß der Mindesteinfuhrpreis für jede Sendung des betreffenden aus Litauen eingeführten Erzeugnisses eingehalten wird.
-

ANHANG IIIb

LITAUEN

Für die Einfuhren folgender Ursprungserzeugnisse Litauens in die Gemeinschaft gelten nachstehende Zugeständnisse (MBZ = Meistbegünstigungszollsatz):

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Zollsatz (in % des MBZ) ⁽²⁾	Grundmenge (Tonnen)	Jahresmenge				Anmerkungen
					1. 7. 1996 bis 30. 6. 1997 (Tonnen)	1. 7. 1997 bis 30. 6. 1998 (Tonnen)	1. 7. 1998 bis 30. 6. 1999 (Tonnen)	1. 7. 1999 bis 30. 6. 2000 (Tonnen)	
	0402 99 11	Milch oder Rahm, eingedickt, mit Zusatz von Zucker	20	—	20	30	40	50	

⁽¹⁾ Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn ex-KN-Codes angegeben werden, ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

⁽²⁾ Wenn es einen MBZ-Mindestsatz gibt, entspricht der anwendbare Mindestsatz dem MBZ-Mindestsatz, multipliziert mit dem in dieser Spalte angegebenen Prozentsatz.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1927/96 DER KOMMISSION
vom 7. Oktober 1996
über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur
Erhöhung der Ernährungssicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der für
die Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommenden Länder
und Organisationen und der für die Beförderung der
Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus
geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Pflan-
zenöl zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽²⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽³⁾. Zu diesem Zweck

sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird Pflanzenöl bereitgestellt zur Lieferung an die in dem
Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-
nung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in dem Anhang aufge-
führten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen
erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG

PARTIE A

1. **Maßnahme Nr. (¹):** 1101/95 (A1); 1098/95 (A2)
2. **Programm:** 1995
3. **Begünstigter (²):** Euronaid, Postbus 12, NL-2501 CA Den Haag, Nederland [Tel.: (31-70) 33 05 757; Telefax: 36 41 701; Telex: 30960 EURON NL]
4. **Vertreter des Begünstigten:** Wird vom Begünstigten benannt
5. **Bestimmungsort oder -land:** A1: Peru; A2: Guatemala
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Raffiniertes Rapsöl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (³) (⁴):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (III A 1 a)
8. **Gesamtmenge (Tonnen):** 600
9. **Anzahl der Partien:** 1 in 2 Teilmengen (A1: 60 Tonnen; A2: 540 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (⁵) (⁶):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (III A 2.1, III A 2.3 und III A 3)
5-Liter-Blechdosen, ohne über Kreuz angeordnete Trennstücke aus Karton
Kennzeichnung in folgender Sprache: Spanisch
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Bereitstellung von in der Gemeinschaft erzeugtem raffiniertem Rapsöl. Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein
12. **Lieferstufe:** Frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 25. 11. — 15. 12. 1996
18. **Lieferfrist:** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 22. 10. 1996 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 5. 11. 1996 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 9. — 29. 12. 1996
 - c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (¹):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46,
200 rue de la Loi/Wetstraat, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03
/ 296 70 04
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (⁷):** —

Vermerke:

- (1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (2) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (3) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (4) Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht auf die Einreichung der Angebote anwendbar.
- (5) Lieferung in Containern von 20 Fuß, Bedingungen FCL/FCL (jeder Container soll 15 Tonnen enthalten).
Der Lieferant übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Empfänger übernimmt die folgenden Verladekosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal.
Artikel 13 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht anwendbar.
Der Zuschlagsempfänger muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl Blechdosen aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Verladenummer gehören. Der Zuschlagsempfänger verstaut die Kartons in den Containern ohne Zwischenraum und befestigt die letzte Kartonreihe mit Gurten.
Der Zuschlagsempfänger muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe verschließen (Sysko Lock-tainer 180 seal), deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.
- (6) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114, Punkt III A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (7) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung ein Gesundheitszeugnis (+ Haltbarkeitsdatum; A2: Das Gesundheitszeugnis muß von der diplomatischen Vertretung im Ursprungsland der Ware beglaubigt werden).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1928/96 DER KOMMISSION
vom 7. Oktober 1996
über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur
Erhöhung der Ernährungssicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der für
die Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommenden Länder
und Organisationen und der für die Beförderung der
Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus
geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten
Getreide zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽²⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽³⁾. Zu diesem Zweck

sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die in dem
Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-
nung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in dem Anhang aufge-
führten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen
erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG

PARTIE A

1. **Maßnahme Nr. (1):** 1102/95 (A1); 1118/95 (A2); 1119/95 (A3)
2. **Programm:** 1995
3. **Begünstigter (2):** Euronaid, Postbus 12, NL-2501 CA Den Haag, Nederland [Tel.: (31-70) 33 05 757; Telefax: 36 41 701; Telex: 30960 EURON NL]
4. **Vertreter des Begünstigten (3):** Wird vom Begünstigten benannt
5. **Bestimmungsort oder -land:** A1: Peru; A2 + A3: Madagaskar
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weichweizenmehl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (4)(7):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II B 1 a)
8. **Gesamtmenge (Tonnen):** 420
9. **Anzahl der Partien:** 1 — in 3 Teilmengen (A1: 80 Tonnen; A2: 160 Tonnen; A3: 180 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (6)(8)(9)(11):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II B 2 d und II B 3))
Kennzeichnung in folgender Sprache: A1: Spanisch; A2 + A3: Französisch
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Lieferstufe:** Frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 11. 11. — 1. 12. 1996
18. **Lieferfrist:** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 22. 10. 1996 — 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 5. 11. 1996 — 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 25. 11. — 15. 12. 1996
 - c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 5 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46, 200, rue de la Loi/Wetstraat, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (5):** Die am 18. 10. 1996 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1864/96 der Kommission (ABl. Nr. L 247 vom 28. 9. 1996, S. 12) festgesetzte Erstattung.

PARTIE B

1. **Maßnahme Nr. (1):** 1100/95 (B1); 1120/95 (B2)
2. **Programm:** 1995
3. **Begünstigter (2):** Euronaid, Postbus 12, NL-2501 CA Den Haag, Nederland; [Tel.: (31-70) 33 05 757; Telefax: 36 41 701; Telex: 30960 EURON NL]
4. **Vertreter des Begünstigten (3):** Wird vom Begünstigten benannt
5. **Bestimmungsort oder -land:** B1: Peru; B2: Madagaskar
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Haferflocken
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (7):** Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II B 1 e))
8. **Gesamtmenge (Tonnen):** 71,725
9. **Anzahl der Partien:** 1 in 2 Teilmengen (B1: 48 Tonnen; B2: 23,725 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (4) (6) (9) (10):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II B 2 f) und II B 3)
Kennzeichnung in folgender Sprache: B1: Spanisch; B2: Französisch
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Lieferstufe:** Frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 11. 11. — 1. 12. 1996
18. **Lieferfrist:** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 22. 10. 1996 — [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 5. 11. 1996 — [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 25. 11. — 15. 12. 1996
 - c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 5 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46, 200, rue de la Loi/Wetstraat, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (4):** Die am 18. 10. 1996 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1864/96 der Kommission (ABl. Nr. L 247 vom 28. 9. 1996, S. 12) festgesetzte Erstattung.

Vermerke:

- (1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (2) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (3) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (4) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 25 dieses Anhangs stehende Datum.
- Die Erstattung wird mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Tages in Landeswährung umgerechnet, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden. Die Artikel 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96 (ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22), werden auf diese Erstattung nicht angewandt.
- (5) Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an: Willis Corroon Scheuer, Postbus 1315, NL-1000 BH Amsterdam.
- (6) Lieferung in Containern von 20 Fuß; Bedingungen FCL/FCL (Jeder Container soll 20 Tonnen netto (Partie A) und 12 Tonnen netto (Partie B) enthalten.)
- Der Lieferant übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Empfänger übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal. Artikel 13 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht anwendbar.
- Der Zuschlagsempfänger muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Verladenummer gehören.
- Der Zuschlagsempfänger muß jeden Container mit einer numerierten Plombe verschließen (SYSKO locktainer 180 seal), deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.
- (7) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente:
- pflanzengesundheitliches Zeugnis + Haltbarkeitsdatum,
 - Partie A: Zeugnis über Begasung. Die Fracht wird vor der Verschiffung mit Phosphin-Gas geräuchert.
- (8) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114, II B 3 c) folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (9) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
- (10) Siehe vierte Änderung der Veröffentlichung ABl. Nr. C 114 im ABl. Nr. C 272 vom 21. 10. 1992, S. 6.
- (11) Siehe zweite Änderung der Veröffentlichung ABl. Nr. C 114 im ABl. Nr. C 135 vom 26. 5. 1992, S. 20.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1929/96 DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1713/95 zur Festlegung der den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit den Baltischen Staaten geschlossenen Abkommen über Freihandel sowie zur Erstattung der Einfuhrabgaben, die auf Einfuhren zwischen dem 1. Juli 1996 und dem 30. September 1996 erhoben werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1926/96 des Rates vom 7. Oktober 1996 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und die autonome und befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß den Abkommen über Freihandel und Handelsfragen mit Estland, Lettland und Litauen im Anschluß an das in den multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossene Übereinkommen über die Landwirtschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 1926/96 sieht die autonome und befristete Anpassung der Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß den Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland, der Republik Lettland bzw. der Republik Litauen andererseits für die Zeit vom 1. Juli 1996 bis zum Inkrafttreten der Interims-Zusatzprotokolle zu den Abkommen über Freihandel vor, die im Anschluß an die derzeit mit den betreffenden Ländern laufenden Verhandlungen abgeschlossen werden sollen.

In der Verordnung (EG) Nr. 1713/95 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1891/96⁽³⁾, sind die den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der im Rahmen der genannten Abkommen vorgesehenen Regelung festgelegt. Diese Verordnung ist zu ändern, um den in der Verordnung (EG) Nr. 1926/96 des Rates vorgesehenen Maßnahmen für Milcherzeugnisse Rechnung zu tragen.

Aufgrund der späten Verabschiedung der Verordnung (EG) Nr. 1926/96 wurden die Lizenzen für das dritte Quartal 1996 auf der Grundlage der bisherigen Jahresmengen ausgestellt. Die verfügbaren Mengen für dieses Quartal umfaßten die übertragenen Mengen des vorhergehenden Quartals. Die neuen Jahresmengen sind für einen

am 1. Juli beginnenden Zwölfmonatszeitraum festgelegt. Die für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1996 verfügbaren Mengen sollten ausdrücklich angegeben werden. Bei diesen Mengen werden die Differenz zwischen 25 % der bisherigen Jahresmengen und 25 % der neuen Jahresmengen sowie die vom dritten Quartal übertragenen Mengen berücksichtigt. Die übertragenen Mengen beschränken sich jedoch auf die Mengen, für die keine Lizenzen ausgestellt werden und die 25 % der bisherigen Jahresmenge für die betreffenden Erzeugnisse nicht überschreiten.

Die Zollermäßigung von 80 % anstelle von 60 % gilt ab 1. Juli 1996. Demnach ist den Unternehmen für die auf der Grundlage von Lizenzen, die im dritten Quartal des Jahres ausgestellt wurden, getätigten Einfuhren eine Abgabenerstattung zu gewähren. Diese Erstattung ist jedoch auf die Mengen zu begrenzen, die 25 % der bisherigen Jahresmengen entsprechen. Hierzu ist ein Zuteilungskoeffizient für die Erzeugnisse festzulegen, bei denen Lizenzen für Mengen von über 25 % der bisherigen Jahresmengen ausgestellt wurden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1713/95 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Ab 1. Juli 1996 werden die in Anhang I genannten Mengen wie folgt auf das Jahr aufgeteilt:

- 25 % für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September,
- 25 % für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember,
- 25 % für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März,
- 25 % für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni.

Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1996 sind die verfügbaren Mengen die in Anhang Ia aufgeführten Mengen.“

2. Anhang I wird durch Anhang I dieser Verordnung ersetzt.

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 14. 7. 1995, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 249 vom 1. 10. 1996, S. 33.

3. Anhang II dieser Verordnung wird als Anhang Ia eingefügt.

Artikel 2

Für die auf der Grundlage von Lizenzen, die für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1996 ausgestellt wurden, erfolgten Einfuhren wird auf Antrag der Unternehmen und gegen Vorlage der Einfuhrlizenz sowie der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr für die betreffende Einfuhr die Differenz zwischen 60 % und

80 % des Zollsatzes erstattet. Die Erstattung wird jedoch nur für die Einfuhrmengen gewährt, auf die der in Anhang III aufgeführte Zuteilungskoeffizient angewendet wurde.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

"ANHANG I

A. ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN ESTLAND

Zollermäßigung um 80 % ab 1. Juli 1996

KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Zollsatz (in % des MBZ) (2)	Jahresmenge				ab 1.7.2000 (Tonnen)
			1.7.1996 bis 30.6.1997 (Tonnen)	1.7.1997 bis 30.6.1998 (Tonnen)	1.7.1998 bis 30.6.1999 (Tonnen)	1.7.1999 bis 30.6.2000 (Tonnen)	
0402 10 19 0402 21 19	Magermilchpulver Vollmilchpulver	20	3 150	3 300	3 450	3 600	3 750
0405 10 11 0405 10 19	Butter	20	1 575	1 650	1 725	1 800	1 875
0406	Käse	20	840	880	920	960	1 000

B. ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN LETTLAND

Zollermäßigung um 80 % ab 1. Juli 1996

KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Zollsatz (in % des MBZ) (2)	Jahresmenge				ab 1.7.2000 (Tonnen)
			1.7.1996 bis 30.6.1997 (Tonnen)	1.7.1997 bis 30.6.1998 (Tonnen)	1.7.1998 bis 30.6.1999 (Tonnen)	1.7.1999 bis 30.6.2000 (Tonnen)	
0402 10 19 0402 21 19	Magermilchpulver Vollmilchpulver	20	2 625	2 750	2 875	3 000	3 125
ex 0402 29	Milch oder Rahm, nicht in Pulverform, mit Zusatz von Zucker	20	210	220	230	240	250
0405 10	Butter	20	1 405	990	1 035	1 080	1 125
0406	Käse	20	1 260	1 320	1 380	1 440	1 500

C. ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN LITAUEN

Zollermäßigung um 80 % ab 1. Juli 1996

KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Zollsatz (in % des MBZ) ⁽²⁾	Jahresmenge				
			1. 7. 1996 bis 30. 6. 1997 (Tonnen)	1. 7. 1997 bis 30. 6. 1998 (Tonnen)	1. 7. 1998 bis 30. 6. 1999 (Tonnen)	1. 7. 1999 bis 30. 6. 2000 (Tonnen)	ab 1. 7. 2000 (Tonnen)
0402 10 19 0402 21 19	Magermilchpulver Vollmilchpulver	20	3 675	3 850	4 025	4 200	4 375
0402 99 11	Milch oder Rahm, eingedickt, mit Zusatz von Zucker	20	220	240	260	280	300
0405 10 11 0405 10 19	Butter	20	1 260	1 320	1 380	1 440	1 500
0406	Käse	20	1 470	1 540	1 610	1 680	1 750

⁽¹⁾ Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn ex-KN-Codes angegeben werden, ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

⁽²⁾ Wenn es einen MBZ-Mindestsatz gibt, entspricht der anwendbare Mindestsatz dem MBZ-Mindestsatz, multipliziert mit dem in dieser Spalte angegebenen Prozentsatz.

ANHANG II

"ANHANG Ia

Im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1996 verfügbare Menge

Land	Republik Estland		Republik Lettland		Republik Litauen						
	0402 10 19 0402 21 19	0405 10 11 0405 10 19 Butter	0406 Käse	0402 10 19 0402 21 19	ex 0402 29	0405 10 Butter	0406 Käse	0402 10 19 0402 21 19	0402 99 11	0405 10 11 0405 10 19 Butter	0406 90 Käse
Verfügbare Menge (in Tonnen)	1 262,5	600	420	1 237,792	105	490	630	1 425,415	110	355	560 ^a

ANHANG III

Zuteilungskoeffizient für die Einfuhrmengen, für die ein Antrag auf Erstattung der Zollabgaben gemäß Artikel 2 der Verordnung gestellt wurde

Land	Republik Estland		Republik Lettland		Republik Litauen						
	0402 10 19 0402 21 19	0405 10 11 0405 10 19 Butter	0406 10 0406 90 21 0406 90 23	0402 10 19 0402 21 19	0406 10	0402 29 99	0402 10 19 0402 21 19	0405 10 11 0405 10 19 Butter	0406 10 80	0406 30 31 0406 30 39 0406 90 01	0402 29 99
in %	84	100	100	100	100	100	100	95,9	100	70	100

VERORDNUNG (EG) Nr. 1930/96 DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 1996

zur Festsetzung des bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwendenden Zinssatzes

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates
vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die
Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen
Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft,
Abteilung Garantie ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1259/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 411/88 der
Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1644/89 ⁽⁴⁾, entspricht der zur Berechnung der
Finanzierungskosten von Interventionen verwendete
einheitliche Zinssatz den Zinssätzen der Ecu, die vom
Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften im
Termingeschäft auf dem Euromarkt für drei und zwölf
Monate festgestellt und durch ein Drittel bzw. zwei
Drittel gewogen werden.

Die Kommission setzt diesen Zinssatz vor Beginn des
jeweiligen Rechnungsjahres der Abteilung Garantie des
EAGFL unter Zugrundelegung der Zinssätze fest, die in
den sechs Monaten vor dieser Festsetzung festgestellt
wurden.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 411/88 wird für einen Mitgliedstaat, in dem sich
während mindestens sechs Monaten ein Zinskostensatz
ergibt, der unter dem für die Gemeinschaft geltenden
einheitlichen Zinssatz liegt, ein besonderer Zinssatz fest-
gesetzt. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die
betreffenden Zinskosten vor Ende des Rechnungsjahres
mit. Fehlt die Mitteilung eines Mitgliedstaats, so wird der

betreffende Zinskostensatz anhand des im Anhang der
genannten Verordnung angeführten Referenzzinssatzes
bestimmt.

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78
wird für einen Mitgliedstaat, in dem der geltende Zinssatz
das Doppelte des einheitlichen Zinssatzes übersteigt, von
der Kommission nach den Modalitäten der vorgenannten
Verordnung ein besonderer Zinssatz festgesetzt.

Zinssätze für das Rechnungsjahr 1996 sind gemäß den
vorstehenden Bestimmungen festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des EAGFL-
Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Hinsichtlich der zu Lasten des Rechnungsjahres 1996 der
Abteilung Garantie des EAGFL zu verbuchenden
Ausgaben wird

1. der Zinssatz gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 411/88 auf 6,3 % festgesetzt;
2. der besondere Zinssatz gemäß Artikel 4 der Verord-
nung (EWG) Nr. 411/88 auf 5,4 % für Österreich,
5,6 % für Belgien und Luxemburg, 6,1 % für Finnland
und Irland;
3. der besondere Zinssatz gemäß Artikel 5 Absatz 3 der
Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 auf 12,2 % für Grie-
chenland festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Oktober 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 2. 7. 1996, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 40 vom 13. 2. 1988, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 162 vom 13. 6. 1989, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1931/96 DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 1996

betreffend Abweichungen und Änderungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2456/93
mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68
hinsichtlich der öffentlichen Interventionen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1588/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6
Absatz 7 und Artikel 22a Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der in der Gemeinschaft festgestellte Rückgang des Rind-
fleischverbrauchs hat eine nachhaltige Verringerung der
Marktpreise zur Folge. Wegen dieser Lage sind geeignete
Stützungsmaßnahmen zu treffen.

Zu diesem Zweck sollte von der Verordnung (EWG) Nr.
2456/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 307/96⁽⁴⁾, im Fall der im Oktober,
November und Dezember 1996 zu eröffnenden
Ausschreibungen mehrfach abgewichen werden.

Damit die Intervention infolge der ernststen Marktlage voll
zum Tragen kommt, ist die Liste der gemäß der
genannten Verordnung interventionsfähigen Qualitäten
zu ergänzen. Dieselbe Verordnung sollte in dem
Bemühen um Gleichbehandlung ausnahmsweise und
vorübergehend ergänzt werden, damit Interventionskäufe
von Schlachtkörpern junger Rinder der Fleischigkeits-
klassen S und E in den Mitgliedstaaten zugelassen
werden, in denen diese Erzeugung vorherrschend ist und
die Marktpreise regelmäßig festgestellt werden.

Um der zusätzlichen Marktstörung zu begegnen, zu der es
wegen umfangreicher Anlieferung von Magervieh (Fres-
sern) im letzten Quartal dieses Jahres kommen könnte,
sind die erforderlichen Stützungsmaßnahmen zu treffen.
So ist der Ankauf von Schlachtkörpern dieser Tiere zuzu-
lassen, ohne jedoch von Artikel 5 Absatz 2 der Verord-
nung (EWG) Nr. 805/68 abzuweichen. Insbesondere ist
der Ankaufspreis dieser Schlachtkörper anzuheben, um
der Differenz zwischen den Marktpreisen für diese Tiere
und die herkömmlicherweise an die Intervention gelie-
ferten ausgewachsenen Tiere Rechnung zu tragen. Von
dieser Sonderregelung sind jedoch Tiere der Milchrinder-
rassen auszuschließen, die noch nicht ausgewachsen sind
und deren Schlachtung deshalb nicht zur Verringerung
der Erzeugung beitragen würde. Damit auch die Anliefe-

rung von fast ausgewachsenen Tieren zur Intervention
verhindert wird, ist das Gewicht der interventionsfähigen
Schlachtkörper zu begrenzen.

Das durch Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe h) der Verord-
nung (EWG) Nr. 2456/93 vorgesehene Höchstgewicht war
in den Monaten April bis September 1996 ausnahmsweise
nicht anwendbar. Es empfiehlt sich, die ursprünglich
vorgesehene Gewichtsbeschränkung schrittweise wieder
einzuführen. Um jedoch die Auswirkungen abzu-
schwächen, die diese Maßnahmen für die Marktbeteiligten
hat, sollte der Ankauf von Ochsen, die das Schlachtge-
wicht langsamer und somit später im Jahr erreichen,
unter Beschränkung ihres Ankaufspreises auf das im
Oktober und November zulässige Höchstgewicht vorüber-
gehend genehmigt werden.

Wegen der schwierigen Lage, die sich im Sektor Rind-
fleisch ergeben hat, sollte der Betrag vorläufig angepaßt
werden, um den der durchschnittliche Marktpreis zu
erhöhen und der bei der Berechnung des Ankaufshöchst-
preises zu berücksichtigen ist. Dank dieser Maßnahme
soll insbesondere der in diesem Sektor eingetretenen
Kostensteigerung und Einnahmeverringering Rechnung
getragen werden.

Die der Lieferung zur Intervention gesetzte Frist sollte
erfahrungsgemäß nach Veröffentlichung der Verordnung
beginnen, durch welche die Ausschreibungsergebnisse
festgelegt werden, und nicht unmittelbar nach Ablauf der
Angebotsfrist.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht inner-
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 erster Unterab-
satz der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 gilt folgendes:

a) Erzeugnisse der Kategorien A und C, die gemäß der
Gemeinschaftsklassifikation unter O2 und O3 bzw. O3
und O4 eingestuft werden, sind interventionsfähig.

Der Unterschied zwischen dem Interventionspreis der
Qualität R3 und der Qualität O4 wird auf 30 ECU/100
kg festgesetzt.

Der zur Umrechnung von Angeboten für die Qualität
R3 in Angebote für die Qualität O4 zu verwendende
Koeffizient wird auf 0,914 festgesetzt (mittlere Klasse);

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 225 vom 4. 9. 1993, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 43 vom 21. 2. 1996, S. 3.

b) bei den sonstigen interventionsfähigen, nicht in Anhang III der genannten Verordnung angegebenen Erzeugnissen handelt es sich um folgende:

ÖSTERREICH

- Kategorie C, Klasse R2 und R3,
- Kategorie C, Klasse O2 und O3.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

- Kategorie A, Klasse U2 und Klasse U3,
- Kategorie A, Klasse R2 und Klasse R3,
- Kategorie C, Klasse U3 und Klasse U4.

NORDIRLAND

- Kategorie A, Klasse U2 und Klasse U3,
- Kategorie A, Klasse R2 und Klasse R3;

c) Erzeugnisse der Kategorie A, die gemäß der Gemeinschaftsklassifikation unter die Fleischigkeitsklassen S2, S3, E2 und E3 eingestuft werden, können zur Intervention in den Mitgliedstaaten angenommen werden, in denen die Preise für diese Qualitäten regelmäßig festgestellt werden und die Klassen S und E 1995 mindestens 50 % der Anzahl der geschlachteten Tiere der Kategorie A ausmachen.

Die zur Umrechnung von Angeboten für die Qualität R3 und Angebote für die Qualitäten S2, S3, E2 und E3 zu verwendenden Koeffizienten werden auf 1,356, 1,304, 1,228 und 1,156 festgesetzt (mittlere Klasse).

(2) Stammen die zur Intervention angebotenen Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften von weniger als 10 Monate alten Tieren anderer Rassen als den in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 der Kommission⁽¹⁾ genannten und weisen diese ein Schlachtkörpergewicht von weniger als 200 kg auf, so

- werden Angebote für die Qualität R3 mit dem Koeffizienten 1,00 in Angebote für die anderen Qualitäten umgerechnet,
- werden die zugeschlagenen Preise um 23 % erhöht.

In diesem Fall

- muß jedes Angebot außer der Angebotsmenge die Menge an Schlachtkörpern oder Schlachtkörperhälften angeben, die von weniger als 10 Monate alten Tieren stammen;
- müssen die Interventionsstellen bei der Übermittlung der Angebote an die Kommission angeben, welche Angebote unter diesen Absatz fallen und auf welche Mengen sie sich beziehen;
- dürfen die in Anwendung dieses Absatzes gekauften Erzeugnisse nur im Vereinigten Königreich entbeint und müssen diese nach Ausschreibungen bzw. Monaten getrennt in leicht zu identifizierenden Partien gelegt werden;
- sind die Bestimmungen des Absatzes 3 Buchstabe b) nicht anwendbar;

— können die in Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 genannten Koeffizienten auch innerhalb eines Mitgliedstaats danach differenziert werden, ob dieser Absatz angewendet wird oder nicht.

(3) Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 gilt folgendes:

- a) Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften kastrierter, im Vereinigten Königreich aufgezogener und mehr als 30 Monate alter Tiere dürfen nicht zur Intervention angenommen werden;
- b) Vorderviertel von den in diesem Absatz genannten Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften dürfen zur Intervention abgenommen werden.

(4) Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe h) der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 gelten für die vorstehenden Schlachtkörper folgende Gewichtsobergrenzen:

- a) 390 kg für Schlachtkörper von Tieren der Kategorien A und C, die gemäß der Gemeinschaftsklassifikation unter U, R und O eingestuft werden.

Im Fall der Kategorie C und der Ausschreibungen des Oktobers und Novembers 1996 dürfen jedoch Schlachtkörper mit höheren als den vorstehenden Gewichten zur Intervention angekauft werden. In diesem Fall wird der Ankaufspreis nur für die vorstehenden Höchstgewichte, im Fall der Vorderviertel nur für 40 % des jeweiligen Höchstgewichts bezahlt;

- b) 480 kg für Schlachtkörper von Tieren der Kategorie A, die gemäß der Gemeinschaftsklassifikation unter S und E eingestuft werden:

(5) Abweichend von Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 beläuft sich:

- a) der im ersten Satz genannte Betrag, um den der durchschnittliche Marktpreis erhöht wird, auf 14 ECU/100 kg Schlachtkörpergewicht,
- b) der im zweiten Satz genannte Betrag, um den der durchschnittliche Marktpreis erhöht wird, auf 7 ECU/100 kg Schlachtkörpergewicht.

Artikel 2

In Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Die zugeschlagene Lieferung erfolgt innerhalb von 17 Tagen, vom ersten Arbeitstag nach dem Tag der Veröffentlichung der Verordnung zur Festsetzung des Ankaufshöchstpreises und der zur Intervention angekauften Rindfleischmengen an gerechnet.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 gilt für die im Oktober, November und Dezember 1996 zu eröffnenden Ausschreibungen, Artikel 1 Absatz 2 jedoch nur für die Ausschreibungen des Oktober 1996.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 20.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1932/96 DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1178/96 und zur Erhöhung der Daueraus-
schreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befind-
lichem Roggen auf 550 000 Tonnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾,
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94⁽⁴⁾, legt
die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des
Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen
befindet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1178/96 der Kommissi-
on⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1789/
96⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausbeschreibung zur Ausfuhr von
350 000 Tonnen Roggen im Besitz der deutschen Inter-
ventionsstelle eröffnet. Deutschland hat die Kommission
von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die
zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 200 000 Tonnen
zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der deutschen Inter-
ventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr
ausgeschriebene Menge Roggen ist auf 550 000 Tonnen
zu erhöhen.

In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge
erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte,

Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzu-
nehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der
Verordnung (EG) Nr. 1178/96 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1178/96 wird wie folgt geän-
dert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge
von 550 000 Tonnen Roggen, die nach allen Drittlän-
dern ausgeführt werden kann.

(2) Die Gebiete, in denen die 550 000 Tonnen
Roggen lagern, sind in Anhang I angegeben.“

2. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden
Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1996, S. 32.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 234 vom 17. 9. 1996, S. 1.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein/Hamburg/ Niedersachsen/Bremen/ Nordrhein-Westfalen	198 043
Hessen/Rheinland-Pfalz/ Baden-Württemberg/Saarland/Bayern	14 834
Berlin/Brandenburg/ Mecklenburg-Vorpommern	191 773
Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen	145 292 ^a

VERORDNUNG (EG) Nr. 1933/96 DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1179/96 und zur Erhöhung der Daueraus-
schreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befind-
licher Gerste auf 1 180 000 TonnenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾,
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94⁽⁴⁾, legt
die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des
Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen
befindet.Mit der Verordnung (EG) Nr. 1179/96 der Kommis-
sion⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1790/96⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausbeschreibung zur Ausfuhr
von 1 100 000 Tonnen Gerste im Besitz der deutschen
Interventionsstelle eröffnet. Deutschland hat die
Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle
unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um
80 000 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der
deutschen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer
zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Gerste ist auf
1 180 000 Tonnen zu erhöhen.In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge
erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte,Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 1996

Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzu-
nehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der
Verordnung (EG) Nr. 1179/96 zu ändern.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Verordnung (EG) Nr. 1179/96 wird wie folgt geän-
dert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge
von 1 180 000 Tonnen Gerste, die nach allen Drittlän-
dern ausgeführt werden kann.(2) Die Gebiete, in denen die 1 180 000 Tonnen
Gerste lagern, sind in Anhang I angegeben.“2. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden
Verordnung ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1996, S. 37.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 234 vom 17. 9. 1996, S. 3.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein/Hamburg/ Niedersachsen/Bremen/ Nordrhein-Westfalen	378 162
Hessen/Rheinland-Pfalz/ Baden-Württemberg/Saarland/Bayern	42 240
Berlin/Brandenburg/ Mecklenburg-Vorpommern	281 221
Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen	477 618 ^a

VERORDNUNG (EG) Nr. 1934/96 DER KOMMISSION
vom 7. Oktober 1996
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst
und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1890/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Oktober 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 249 vom 1. 10. 1996, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 7. Oktober 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)			
KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 40	052	89,5	0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	220	110,8	
	060	80,2		400	141,1	
	064	70,8		412	58,5	
	066	54,0		508	307,2	
	068	80,3		512	186,0	
	204	86,8		600	88,5	
	208	44,0		624	67,7	
	212	97,5		999	115,1	
	400	170,4				
	624	95,8				
	999	86,9				
	ex 0707 00 30	052		82,8		
		053		156,2		
060		61,0				
066		53,8				
068		69,1				
204		144,3				
624		87,1				
999		93,5				
0709 90 79		052	54,3			
	204	77,5				
	412	54,2				
	508	42,9				
	624	151,9				
	999	76,2				
	0805 30 30	052	71,6	0808 20 57	800	141,3
204		88,8	804		58,9	
220		74,0	999		85,4	
388		70,0	039		104,1	
400		68,2	052		73,0	
512		66,7	064		74,4	
520		66,5	388		57,2	
524		67,3	400		70,4	
528		64,5	512		88,7	
600		96,5	528		132,9	
624		48,9	624		79,0	
999		71,2	728		115,4	
0806 10 40		052	92,1		800	84,0
		064	49,5		804	73,0
	066	49,4	999	86,6		

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Juni 1996

über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend ortsfeste Brandbekämpfungssysteme

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/577/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Entscheidung zwischen den beiden in Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 89/106/EWG genannten Verfahren zur Bescheinigung der Konformität eines Produkts muß die Kommission dem „jeweils am wenigsten aufwendigen Verfahren, das mit den Sicherheitsanforderungen vereinbar ist“, den Vorzug geben, d. h. entscheiden, ob entweder für ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Produktfamilie eine werkseigene Produktionskontrolle unter der Verantwortung des Herstellers eine notwendige und ausreichende Voraussetzung für die Konformitätsbescheinigung ist oder ob aus Gründen, die sich auf die Erfüllung der Kriterien in Artikel 13 Absatz 4 beziehen, bei bestimmten Produkten eine anerkannte Zertifizierungsstelle zu beteiligen ist.

Nach Artikel 13 Absatz 4 ist das so bestimmte Verfahren in den Mandaten und in technischen Spezifikationen anzugeben. Daher ist es wünschenswert, das Konzept der

Produkte und Produktfamilien festzulegen, das in den Mandaten und technischen Spezifikationen zugrunde gelegt wurde.

Die beiden in Artikel 13 Absatz 3 genannten Verfahren sind in Anhang III der Richtlinie 89/106/EWG ausführlich beschrieben. Daher muß für jedes Produkt oder jede Produktfamilie klar festgelegt werden, wie die beiden Verfahren unter Bezugnahme auf Anhang III anzuwenden sind, da in Anhang III bestimmten Systemen der Vorzug gegeben wird.

Das Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a) entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 1 ohne Überwachung, Möglichkeit 2 und Möglichkeit 3 festgelegt sind, und das Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b) entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i) und in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 1 mit Überwachung festgelegt sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Konformität der Produkte nach Anhang I wird durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem zusätzlich zu der

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 220 vom 30. 8. 1993, S. 1.

werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller eine anerkannte Zertifizierungsstelle an der Beurteilung und Überwachung der Produktionskontrolle oder des Produkts selbst beteiligt ist.

Artikel 2

Das Konformitätsbescheinigungsverfahren nach Anhang II wird in den Mandaten für harmonisierte Normen angegeben.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. Juni 1996

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

ANHANG I

FEUERALARMS-/FEUERERKENNUNGSSYSTEME, ORTSFESTE LÖSCHANLAGEN, FEUER- UND RAUCHSCHUTZSYSTEME UND EXPLOSIONSSCHUTZPRODUKTE

- Feuererkennungs- und Feueralarmsysteme-Bausätze: kombinierte Feuererkennungs- und Feueralarmsysteme-Bausätze, Feuererkennungs-systeme-Bausätze, Feueralarmsysteme-Bausätze, Feuerrufsysteme-Bausätze.
 - Bestandteile von Feuererkennungs- und Feueralarmsystemen: Rauch-, Wärme- und Flammenmelder, Kontroll- und Anzeigeräte, Vorrichtungen für die Alarmweiterleitung, Kurzschlußtrennschalter, Alarmgeber, Stromversorgung, Ein- und Ausgänge von Brandmeldeanlagen, Druckknopfmelder.
 - Eingebaute Rauchmelder und Rauchalarmgeräte.
 - Automatische Feuerlöschanlagen-Bausätze: ortsfeste Löscheinrichtungen, trockene und nasse Feuerlöscheinrichtungen, Sprinkler und Regenanlagen-Bausätze, Schaumlöschanlagen-Bausätze, Pulverlöschanlagen-Bausätze, Gaslöschanlagen-Bausätze (einschließlich CO₂-Löschanlagen).
 - Bestandteile von automatischen Feuerlöschanlagen: Hydranten, Wassermelder und -schalter, Druckwächter und Druckregelschalter, Treppentventile, Druckeingangsüberwachung von Pumpen, Löschpumpen und Pumpensätze, Strahlrohre/Sprinkler/Auslässe.
 - Explosionsschutzsysteme-Bausätze.
 - Bestandteile von Explosionsschutzsystemen: Detektoren, Explosionsunterdrücker, Fühler, Explosionsbekämpfungseinrichtungen.
 - Feuer- und Rauchschutzanlagen-Bausätze: Rauch- und Wärmeabzugssysteme-Bausätze, Differenzdrucksysteme-Bausätze.
 - Bestandteile von Feuer- und Rauchschutzanlagen: Rauchvorhänge, Rauchgasschieber, Abluftkanäle, maschinell angetriebene Ventilatoren, natürliche Ventilatoren, Kontrollpulte, Notfallkontrollpulte, Stromversorgung.
-

ANHANG II

PRODUKTFAMILIE

FEUERALARMS-/FEUERERKENNUNGSSYSTEME, ORTSFESTE LÖSCHANLAGEN, FEUER- UND RAUCHSCHUTZSYSTEME UND EXPLOSIONSSCHUTZPRODUKTE (1/1)

Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das(die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen(ihren) Verwendungszweck werden CEN/CENELEC gebeten, in der(den) relevanten harmonisierten Norm(en) das(die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse (Brandverhalten) (*)	Systeme der Konformitätsbescheinigung
Bausätze für den Einbau <i>Feuererkennung und Feueralarm</i>	Brandschutz		1 (2)
Kombinierte Feuererkennungs- und Alarmsysteme-Bausätze		—	
Alarmsysteme-Bausätze		—	
Feuererkennungssysteme-Bausätze		—	
Feueralarmsysteme-Bausätze		—	
Feuerrufsysteme-Bausätze		—	
<i>Automatische Feuerlöschanlagen</i>			
Ortsfeste Löscheinrichtungen-Bausätze		—	
Trockene und nasse Feuerlöschsteigleitungen		—	
Sprinkler und Regenanlagen-Bausätze		—	
Schaumlöschanlagen-Bausätze		—	
Pulverlöschsysteme-Bausätze		—	
Gaslöschsysteme-Bausätze (einschl. CO ₂ -Löschanlagen)		—	
<i>Explosionsschutz</i>			
Explosionsschutzsysteme-Bausätze		—	
<i>Feuer- und Rauchschutz</i>			
Rauch- und Wärmeabzugssysteme-Bausätze		—	
Differenzdrucksysteme-Bausätze		—	
Eingebaute Rauchmelder und Rauchalarmgeräte		—	
Bestandteile		Brandschutz	
<i>Feuererkennung und Feueralarm</i>			
Rauch-, Wärme- und Flammenmelder	—		
Kontroll- und Anzeigeräte	—		
Vorrichtungen für die Alarmweiterleitung	—		
Kurzschlußtrennschalter	—		
Alarmgeber	—		
Stromversorgung	—		
Ein- und Ausgänge von Brandmeldeanlagen	—		
Druckknopfmelder	—		
<i>Ortsfeste automatische Feuerlöschanlagen</i>			
Hydranten	—		
Wassermelder und -schalter	—		
Druckwächter und Druckregelungsschalter	—		
Treppenventile	—		
Druckeingangsüberwachung von Pumpen	—		
Löschpumpen und Pumpensätze	—		
Strahlrohre/Sprinkler/Auslässe	—		

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse (Brandverhalten) ⁽¹⁾	Systeme der Konformitätsbescheinigung
<i>Explosionsschutz</i>			
Detektoren		—	
Explosionsunterdrücker		—	
Fühler		—	
Explosionsbekämpfungseinrichtungen		—	
<i>Feuer- und Rauchschutz</i>			
Rauchvorhänge		Siehe Grundlagendok. 2	
Rauchgasschieber		Siehe Grundlagendok. 2	
Abluftkanäle		—	
Maschinell angetriebene Ventilatoren		—	
Natürliche Ventilatoren		—	
Kontrollpulte und Notfallkontrollpulte		—	
Stromversorgung		—	

⁽¹⁾ Vgl. Bestimmungen des Grundlagendokuments Nr. 2 und/oder „Horizontale Ergänzung der Mandate in bezug auf den Feuerwiderstand“.

⁽²⁾ System 1: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i), ohne Stichprobenprüfung.

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht nachgewiesen werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung solcher Produktmerkmale dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Juni 1996

über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Sanitäreinrichtungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/578/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Entscheidung zwischen den beiden in Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 89/106/EWG genannten Verfahren zur Bescheinigung der Konformität eines Produkts muß die Kommission dem „jeweils am wenigsten aufwendigen Verfahren, das mit den Sicherheitsanforderungen vereinbar ist“, den Vorzug geben, d.h. entscheiden, ob entweder für ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Produktfamilie eine werkseigene Produktionskontrolle unter der Verantwortung des Herstellers eine notwendige und ausreichende Voraussetzung für die Konformitätsbescheinigung ist, oder ob aus Gründen, die sich auf die Erfüllung der Kriterien in Artikel 13 Absatz 4 beziehen, bei bestimmten Produkten eine anerkannte Zertifizierungsstelle zu beteiligen ist.

Nach Artikel 13 Absatz 4 ist das so bestimmte Verfahren in den Mandaten und in technischen Spezifikationen anzugeben. Daher ist es wünschenswert, das Konzept der Produkte und Produktfamilien festzulegen, das in den Mandaten und technischen Spezifikationen zugrundegelegt wurde.

Die beiden in Artikel 13 Absatz 3 genannten Verfahren sind in Anhang III der Richtlinie 89/106/EWG ausführlich beschrieben. Daher muß für jedes Produkt oder jede Produktfamilie klar festgelegt werden, wie die beiden Verfahren unter Bezugnahme auf Anhang III anzuwenden sind, da in Anhang III bestimmte Systemen der Vorzug gegeben wird.

Das Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a) entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 1 ohne Überwachung, Möglichkeiten 2 und 3 festgelegt sind, und das Verfahren nach

Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b) entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i) und in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 1 mit Überwachung festgelegt sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Konformität der Produkte und Produktfamilien nach Anhang I wird durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem der Hersteller die alleinige Verantwortung für die werkseigene Produktionskontrolle trägt, die gewährleistet, daß das Produkt den einschlägigen technischen Spezifikationen entspricht.

Artikel 2

Die Konformität der Produkte nach Anhang II wird durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem zusätzlich zu der werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller eine anerkannte Zertifizierungsstelle an der Beurteilung und Überwachung der Produktionskontrolle oder des Produkts selbst beteiligt ist.

Artikel 3

Das Konformitätsbescheinigungsverfahren nach Anhang III wird in den Mandaten für harmonisierte Normen angegeben.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. Juni 1996

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 220 vom 30. 8. 1993, S. 1.

*ANHANG I***SANITÄREINRICHTUNGEN**

Ausgußbecken, Waschbecken und Reihenwaschanlagen, Badewannen, Duschwannen, Bidets, Urinale, WC-Körper oder Toilettenpfannen, Trocken-, Chemikalien- und Humusklosetts, Klosetts mit einer Fäkalienzerkleinerungseinrichtung, Hockklosetts, Spülkasten, Whirlpoolbad, Dusch- und Badtrennwände oder -abtrennungen.

Öffentliche Toiletten in Modulbauweise und Toilettenkabinen mit Bestandteilen aus Materialien, die als Brandverhaltensklasse A, B oder C eingestuft sind und bei denen damit zu rechnen ist, daß sich die Leistung für das Brandverhalten während des Produktionsprozesses nicht ändert (im allgemeinen solche, die aus nichtbrennbaren Ausgangsmaterialien hergestellt werden), sowie aus Materialien, die als Klasse D, E oder F eingestuft sind.

*ANHANG II***SANITÄREINRICHTUNGEN**

Öffentliche Toiletten in Modulbauweise und Toilettenkabinen mit Bestandteilen aus Materialien, die als Brandverhaltensklasse A, B oder C eingestuft sind und bei denen damit zu rechnen ist, daß sich die Leistung für das Brandverhalten während des Produktionsprozesses ändert (im allgemeinen solche, die aus brennbaren Ausgangsmaterialien hergestellt werden).

ANHANG III

PRODUKTFAMILIE

SANITÄREINRICHTUNGEN (1/1)

Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das(die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen(ihren) Verwendungszweck werden CEN/CENELEC gebeten, in der(den) relevanten harmonisierten Norm(en) das(die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse (Brandverhalten) (1)	System der Konformitätsbescheinigung
Ausgußbecken, Waschbecken und Reihenwaschanlagen, Bade- und Duschwannen, Bidets, Urinale, WC-Körper oder Toilettenpfannen, Trocken-, Chemikalien- und Humusklosetts, Klosetts mit einer Fäkalienzerkleinerungseinrichtung, Hockklosetts, Spülkästen, Whirlpoolbad, Dusch- und Badtrennwände oder -abtrennungen und vorgefertigte Toilettenmodule	Persönliche Hygiene	—	4 (*)
Öffentliche Toiletten in Modulbauweise und vorgefertigte Toilettenkabinen	Persönliche Hygiene	A, B oder C (?) A, B oder C (?) D, E oder F	1 (?) 3 (?) 4 (*)

(1) Brandverhalten vgl. Entscheidung 94/611/EG der Kommission (ABl. Nr. L 241 vom 16. 9. 1994, S. 25.)

(2) Materialien, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich die Leistung für das Brandverhalten während des Produktionsprozesses ändert (im allgemeinen solche, die aus brennbaren Ausgangsmaterialien hergestellt werden).

(3) Materialien, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich die Leistung für das Brandverhalten während des Produktionsprozesses nicht ändert (im allgemeinen solche, die aus nichtbrennbaren Ausgangsmaterialien hergestellt werden).

(4) System 1: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i), ohne Stichprobenprüfung.

(5) System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 2.

(6) System 4: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 3.

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht nachgewiesen werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung solcher Produktmerkmale dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Juni 1996

über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Straßenausstattungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/579/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Entscheidung zwischen den beiden in Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 89/106/EWG genannten Verfahren zur Bescheinigung der Konformität eines Produkts muß die Kommission dem „jeweils am wenigsten aufwendigen Verfahren, das mit den Sicherheitsanforderungen vereinbar ist“, den Vorzug geben, d. h. entscheiden, ob entweder für ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Produktfamilie eine werkseigene Produktionskontrolle unter der Verantwortung des Herstellers eine notwendige und ausreichende Voraussetzung für die Konformitätsbescheinigung ist, oder ob aus Gründen, die sich auf die Erfüllung der Kriterien in Artikel 13 Absatz 4 beziehen, bei bestimmten Produkten eine anerkannte Zertifizierungsstelle zu beteiligen ist.

Nach Artikel 13 Absatz 4 ist das so bestimmte Verfahren in den Mandaten und in technischen Spezifikationen anzugeben. Daher ist es wünschenswert, das Konzept der Produkte und Produktfamilien festzulegen, das in den Mandaten und technischen Spezifikationen zugrundegelegt wurde.

Die beiden in Artikel 13 Absatz 3 genannten Verfahren sind in Anhang III der Richtlinie 89/106/EWG ausführlich beschrieben. Daher muß für jedes Produkt oder jede Produktfamilie klar festgelegt werden, wie die beiden Verfahren unter Bezugnahme auf Anhang III anzuwenden sind, da in Anhang III bestimmte Systemen der Vorzug gegeben wird.

Das Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a) entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 1 ohne Überwachung, Möglichkeiten 2 und 3 festgelegt sind, und das Verfahren nach

Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b) entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i) und in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 1 mit Überwachung festgelegt sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Konformität der Produkte und Produktfamilien nach Anhang I wird durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem der Hersteller die alleinige Verantwortung für die werkseigene Produktionskontrolle trägt, die gewährleistet, daß das Produkt den einschlägigen technischen Spezifikationen entspricht.

Artikel 2

Die Konformität der Produkte nach Anhang II wird durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem zusätzlich zu der werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller eine anerkannte Zertifizierungsstelle an der Beurteilung und Überwachung der Produktionskontrolle oder des Produkts selbst beteiligt ist.

Artikel 3

Das Konformitätsbescheinigungsverfahren nach Anhang III wird in den Mandaten für harmonisierte Normen angegeben.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. Juni 1996

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 220 vom 30. 8. 1993, S. 1.

*ANHANG I***STRASSENAUSSTATTUNGEN**

- Lärmschutzvorrichtungen und -wände
und
- Blendschutzzäune.

*ANHANG II***STRASSENAUSSTATTUNGEN**

- Produkte für Fahrbahnmarkierungen:
 - dauerhaft angebrachte Markierungsbänder und vorgefertigte Markierungen;
 - Straßenmarkierungsfarben, heiß aufgebrachte Thermoplaste, kalt aufgebrachte Kunststoffe (mit oder ohne Gleitschutz), einschließlich eingemischte Glasperlen;
 - Straßenmarkierungsfarben, heiß aufgebrachte Thermoplaste, kalt aufgebrachte Kunststoffe (zur Verwendung für die Fahrbahnmarkierung), in den Verkehr gebracht mit Angaben zu Art und Anteil nachgestreuter Glasperlen und/oder Gleitschutz;
 - Markierungsknöpfe.
 - Verkehrszeichen und fest eingebaute Verkehrseinrichtungen für Fahrzeug- und Fußgängerverkehr:
 - dauerhaft angebrachte Verkehrszeichen;
 - Elemente zur Kennzeichnung an Trenninselpitzen;
 - Leitbaken;
 - Lichtsignale und fest montierte Warnleuchten;
 - dauerhaft angebrachte Warnvorrichtungen und Leitpfosten mit Reflektor;
 - Wechselverkehrszeichen.
 - Straßenbeleuchtung.
 - Fahrzeugrückhaltesysteme:
 - Anpralldämpfer;
 - Übergänge zwischen Schutzeinrichtungen;
 - Stahlseilkonstruktionen;
 - Geländer.
 - Fußgängerrückhaltesysteme einschließlich Fußgängerbrücken.
-

ANHANG III

PRODUKTFAMILIE

STRASSENAUSSTATTUNGEN (1/2)

Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das(die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen(ihren) Verwendungszweck werden CEN/CENELEC gebeten, in der(den) relevanten harmonisierten Norm(en) das(die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse	System der Konformitätsbescheinigung
<ul style="list-style-type: none"> — Produkte für Fahrbahnmarkierungen: <ul style="list-style-type: none"> — dauerhaft angebrachte Markierungsbänder und vorgefertigte Markierungen; — Straßenmarkierungsfarben, heiß aufgebrachte Thermoplaste, kalt aufgebrachte Kunststoffe (mit oder ohne Gleitschutz), einschließlich eingemischte Glasperlen; — Straßenmarkierungsfarben, heiß aufgebrachte Thermoplaste, kalt aufgebrachte Kunststoffe (zur Verwendung für die Fahrbahnmarkierung), in den Verkehr gebracht mit Angaben zu Art und Anteil nachgestreuter Glasperlen und/oder Gleitschutz; — Markierungsknöpfe — Verkehrszeichen und fest eingebaute Verkehrseinrichtungen für Fahrzeug- und Fußgängerverkehr: <ul style="list-style-type: none"> — dauerhaft angebrachte Verkehrszeichen; — Elemente zur Kennzeichnung an Trenninselspitzen; — Leitbaken; — Lichtsignale und fest montierte Warnleuchten; — dauerhaft angebrachte Warnvorrichtungen und Leitpfosten mit Reflektor; — Wechselverkehrszeichen. — Straßenbeleuchtung. — Fahrzeugrückhaltesysteme: <ul style="list-style-type: none"> — Anpralldämpfer; — Übergänge zwischen Schutzeinrichtungen; — Stahlseilkonstruktionen; — Geländer. — Fußgängerrückhaltesysteme einschließlich Fußgängerbrücken. 	Für Verkehrsflächen		1 (!)

(!) System 1: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i), ohne Stichprobenprüfung.

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht nachgewiesen werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung solcher Produktmerkmale dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

PRODUKTFAMILIE

STRASSEN AUSSTATTUNGEN (2/2)

Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das(die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen(ihren) Verwendungszweck werden CEN/CENELEC gebeten, in der(den) relevanten harmonisierten Norm(en) das(die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse	System der Konformitätsbescheinigung
— Lärmschutzvorrichtungen und -wände — Blendschutzzäune	Für Verkehrsflächen		3 (!)

(!) System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 2.

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht nachgewiesen werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung solcher Produktmerkmale dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Juni 1996

über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Vorhangfassaden

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/580/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Entscheidung zwischen den beiden in Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 89/106/EWG genannten Verfahren zur Bescheinigung der Konformität eines Produkts muß die Kommission dem „jeweils am wenigsten aufwendigen Verfahren, das mit den Sicherheitsanforderungen vereinbar ist“, den Vorzug geben, d. h. entscheiden, ob entweder für ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Produktfamilie eine werkseigene Produktionskontrolle unter der Verantwortung des Herstellers eine notwendige und ausreichende Voraussetzung für die Konformitätsbescheinigung ist, oder ob aus Gründen, die sich auf die Erfüllung der Kriterien in Artikel 13 Absatz 4 beziehen, bei bestimmten Produkten eine anerkannte Zertifizierungsstelle zu beteiligen ist.

Nach Artikel 13 Absatz 4 ist das so bestimmte Verfahren in den Mandaten und in technischen Spezifikationen anzugeben. Daher ist es wünschenswert, das Konzept der Produkte und Produktfamilien festzulegen, das in den Mandaten und technischen Spezifikationen zugrundegelegt wurde.

Die beiden in Artikel 13 Absatz 3 genannten Verfahren sind in Anhang III der Richtlinie 89/106/EWG ausführlich beschrieben. Daher muß für jedes Produkt oder jede Produktfamilie klar festgelegt werden, wie die beiden Verfahren unter Bezugnahme auf Anhang III anzuwenden sind, da in Anhang III bestimmte Systemen der Vorzug gegeben wird.

Das Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a) entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 1 ohne Überwachung, Möglichkeiten 2 und 3 festgelegt sind, und das Verfahren nach

Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b) entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i) und in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 1 mit Überwachung festgelegt sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Konformität der Produkte und Produktfamilien nach Anhang I wird durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem der Hersteller die alleinige Verantwortung für die werkseigene Produktionskontrolle trägt, die gewährleistet, daß das Produkt den einschlägigen technischen Spezifikationen entspricht.

Artikel 2

Die Konformität der Produkte nach Anhang II wird durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem zusätzlich zu der werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller eine anerkannte Zertifizierungsstelle an der Beurteilung und Überwachung der Produktionskontrolle oder des Produkts selbst beteiligt ist.

Artikel 3

Das Konformitätsbescheinigungsverfahren nach Anhang III wird in den Mandaten für harmonisierte Normen angegeben.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. Juni 1996

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 220 vom 30. 8. 1993, S. 1.

*ANHANG I***VORHANGFASSADEN**

Bausätze für Vorhangfassaden zur Verwendung als Außenwände, bei denen keine Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden, oder als Außenwände, bei denen Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden, die aber nicht zu den Fällen gehören, die für diese Erzeugnisse in Anhang II aufgeführt sind.

*ANHANG II***VORHANGFASSADEN**

Bausätze für Vorhangfassaden zur Verwendung als Außenwände, bei denen Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und die als Euroklasse A, B oder C eingestuft wurden, wobei sich die Leistung für das Brandverhalten der Bestandteile während des Produktionsprozesses ändern kann (im allgemeinen solche, die aus brennbaren Ausgangsmaterialien hergestellt werden) oder sich durch Aufbringung bestimmter Mittel, z. B. Flammschutzmittel, verändert hat, aber nur, wenn eine Brandbeanspruchung dieser Bestandteile im Rahmen ihrer Endverwendung möglich ist.

ANHANG III

PRODUKTFAMILIE

VORHANGFASSADEN (1/1)

Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das(die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen(ihren) Verwendungszweck werden CEN/CENELEC gebeten, in der(den) relevanten harmonisierten Norm(en) das(die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse (Brandverhalten) ⁽¹⁾	System der Konformitätsbescheinigung
Bausätze für Vorhangfassaden	als Außenwände, bei denen Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden	A, B oder C ⁽²⁾	1 ^(*)
		A, B oder C ⁽³⁾ D, E, oder F	3 ^(§)
	als Außenwände, bei denen keine Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden	—	3 ^(§)

⁽¹⁾ Brandverhalten vgl. Entscheidung 94/611/EG der Kommission (ABl. Nr. L 241 vom 16. 9. 1994, S. 25).

⁽²⁾ Materialien, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich die Leistung für das Brandverhalten während des Produktionsprozesses ändert (im allgemeinen solche, die aus brennbaren Ausgangsmaterialien hergestellt werden) oder sich durch Aufbringung bestimmter Mittel, z. B. Flammenschutzmittel, verändert hat.

⁽³⁾ Materialien, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich die Leistung für das Brandverhalten während des Produktionsprozesses nicht ändert (im allgemeinen solche, die aus nichtbrennbaren Ausgangsmaterialien hergestellt werden).

^(*) System 1: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i), ohne Stichprobenprüfung.

^(§) System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 2.

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht nachgewiesen werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung solcher Produktmerkmale dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Juni 1996

über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Geotextilien

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/581/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Entscheidung zwischen den beiden in Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 89/106/EWG genannten Verfahren zur Bescheinigung der Konformität eines Produkts muß die Kommission dem „jeweils am wenigsten aufwendigen Verfahren, das mit den Sicherheitsanforderungen vereinbar ist“, den Vorzug geben, d. h. entscheiden, ob entweder für ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Produktfamilie eine werkseigene Produktionskontrolle unter der Verantwortung des Herstellers eine notwendige und ausreichende Voraussetzung für die Konformitätsbescheinigung ist, oder ob aus Gründen, die sich auf die Erfüllung der Kriterien in Artikel 13 Absatz 4 beziehen, bei bestimmten Produkten eine anerkannte Zertifizierungsstelle zu beteiligen ist.

Nach Artikel 13 Absatz 4 ist das so bestimmte Verfahren in den Mandaten und in technischen Spezifikationen anzugeben. Daher ist es wünschenswert, das Konzept der Produkte und Produktfamilien festzulegen, das in den Mandaten und technischen Spezifikationen zugrundegelegt wurde.

Die beiden in Artikel 13 Absatz 3 genannten Verfahren sind in Anhang III der Richtlinie 89/106/EWG ausführlich beschrieben. Daher muß für jedes Produkt oder jede Produktfamilie klar festgelegt werden, wie die beiden Verfahren unter Bezugnahme auf Anhang III anzuwenden sind, da in Anhang III bestimmte Systemen der Vorzug gegeben wird.

Das Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a) entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 1 ohne Überwachung, Möglichkeiten 2 und 3 festgelegt sind, und das Verfahren nach

Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b) entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i) und in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 1 mit Überwachung festgelegt sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Konformität der Produkte und Produktfamilien nach Anhang I wird durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem der Hersteller die alleinige Verantwortung für die werkseigene Produktionskontrolle trägt, die gewährleistet, daß das Produkt den einschlägigen technischen Spezifikationen entspricht.

Artikel 2

Die Konformität der Produkte nach Anhang II wird durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem zusätzlich zu der werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller eine anerkannte Zertifizierungsstelle an der Beurteilung und Überwachung der Produktionskontrolle oder des Produkts selbst beteiligt ist.

Artikel 3

Das Konformitätsbescheinigungsverfahren nach Anhang III wird in den Mandaten für harmonisierte Normen angegeben.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. Juni 1996

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 220 vom 30. 8. 1993, S. 1.

*ANHANG I***GEOTEXTILIEN**

- Geosynthetics (Membranen und Textilien), Geocomposites, Geogitter, Geomembranen und Geonetze zur Verwendung in allen Bauwerken:
 - als Trennsicht.

*ANHANG II***GEOTEXTILIEN**

- Geosynthetics (Membranen und Textilien), Geocomposites, Geogitter, Geomembranen und Geonetze zur Verwendung bei Straßen, Eisenbahnen, Fundamenten und Wänden, Entwässerungssystemen, beim Erosionsschutz, bei Staubecken und Dämmen, Kanälen, Tunnel und Untergrundbauwerken, bei der Entsorgung und Einschließung flüssiger Abfälle und bei der Lagerung und Entsorgung fester Abfälle
 - als Flüssigkeits- oder Gasbarrieren,
 - als Schutzlage,
 - zur Entwässerung und Filtration,
 - zur Verstärkung.
-

ANHANG III

PRODUKTFAMILIE

GEOTEXTILIEN (1/2)

Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das(die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen(ihren) Verwendungszweck werden CEN/CENELEC gebeten, in der(den) relevanten harmonisierten Norm(en) das(die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse (Brandverhalten)	System der Konformitätsbescheinigung
Geosynthetics (Membranen und Textilien), Geotextilien, Geocomposites, Geogitter, Geomembranen und Geonetze zur Verwendung als — Flüssigkeits- oder Gasbarrieren, — als Schutzlage, — zur Entwässerung und/oder Filtration, — zur Verstärkung.	Bei Straßen, Eisenbahnen, Fundamenten und Wänden, Entwässerungssystemen, beim Erosionsschutz, bei Sammelbecken und Dämmen, Kanälen, Tunnel und Untergrundbauwerken, bei der Entsorgung und Einschließung flüssiger Abfälle und bei der Lagerung und Entsorgung fester Abfälle	—	2+ (*)

(*) Systeme 2+: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 1, mit Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine zugelassene Stelle auf der Grundlage einer laufenden Überwachung, Beurteilung und Anerkennung.

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht nachgewiesen werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung solcher Produktmerkmale dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

PRODUKTFAMILIE

GEOTEXTILIEN (2/2)

Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das(die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen(ihren) Verwendungszweck werden CEN/CENELEC gebeten, in der(den) relevanten harmonisierten Norm(en) das(die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse (Brandverhalten)	System der Konformitätsbescheinigung
Geosynthetics (Membranen und Textilien), Geotextilien, Geocomposites, Geogitter, Geomembranen und Geonetze zur Verwendung als — Trennschicht	In allen Bauwerken	—	4 (*)

(*) Systeme 4: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 3.

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht nachgewiesen werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung solcher Produktmerkmale dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Juni 1996

über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend geklebte Glaskonstruktionen und Metallanker für Beton

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/582/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Entscheidung zwischen den beiden in Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 89/106/EWG genannten Verfahren zur Bescheinigung der Konformität eines Produkts muß die Kommission dem „jeweils am wenigsten aufwendigen Verfahren, das mit den Sicherheitsanforderungen vereinbar ist“, den Vorzug geben, d. h. entscheiden, ob entweder für ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Produktfamilie eine werkseigene Produktionskontrolle unter der Verantwortung des Herstellers eine notwendige und ausreichende Voraussetzung für die Konformitätsbescheinigung ist oder ob aus Gründen, die sich auf die Erfüllung der Kriterien in Artikel 13 Absatz 4 beziehen, bei bestimmten Produkten eine anerkannte Zertifizierungsstelle zu beteiligen ist.

Nach Artikel 13 Absatz 4 ist das so bestimmte Verfahren in den Mandaten und in technischen Spezifikationen anzugeben. Daher ist es wünschenswert, das Konzept der Produkte und Produktfamilien festzulegen, das in den Mandaten und technischen Spezifikationen zugrunde gelegt wurde.

Die beiden in Artikel 13 Absatz 3 genannten Verfahren sind in Anhang III der Richtlinie 89/106/EWG ausführlich beschrieben. Daher muß für jedes Produkt oder jede Produktfamilie klar festgelegt werden, wie die beiden Verfahren unter Bezugnahme auf Anhang III anzuwenden sind, da in Anhang III bestimmten Systemen der Vorzug gegeben wird.

Das Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a) entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 1 ohne Überwachung, Möglichkeit 2 und Möglichkeit 3 festgelegt sind, und das Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b) entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i) und in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 1 mit Überwachung festgelegt sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Konformität der Produkte nach Anhang I wird durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem zusätzlich zu der werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller eine anerkannte Zertifizierungsstelle an der Beurteilung und Überwachung der Produktionskontrolle oder des Produkts selbst beteiligt ist.

Artikel 2

Das Konformitätsbescheinigungsverfahren nach Anhang II wird in den Mandaten für harmonisierte Normen angegeben.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. Juni 1996

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 220 vom 30. 8. 1993, S. 1.

*ANHANG I***GEKLEBTE GLASKONSTRUKTIONEN (VORHANGFASSADEN)**

Bausätze für geklebte Glaskonstruktionen vom Typ I, II, III und IV ⁽¹⁾ zur Verwendung als Außenwände und Dächer.

METALLANKER ZUR VERWENDUNG IN BETON (MECHANISCHE VERBINDUNGSELEMENTE)

Metallanker zur Verwendung in Beton (hoch belastbar) zur Verankerung und/oder Unterstützung struktureller Betonelemente oder schwerer Bauteile wie Bekleidung und Unterdecken.

⁽¹⁾ Typ I: Die Eigenlast der Paneele wird mechanisch auf den geklebten Rahmen und somit auf die Konstruktion übertragen. Vorrichtungen zur Abwendung von Gefahren bei Versagen des Klebers.
Typ II: Die Eigenlast der Paneele wird mechanisch auf den geklebten Rahmen und somit auf die Konstruktion übertragen. Die Übertragung aller anderen Kräfte hängt völlig vom Kleber ab.
Typ III: Die Eigenlast der Paneele wird durch den Kleber auf den geklebten Rahmen und damit auf die Konstruktion übertragen. Vorrichtungen zur Abwendung von Gefahren bei Versagen des Klebers.
Typ IV: Die Übertragung aller Kräfte, einschließlich der Eigenlast der Paneele, auf den geklebten Rahmen und damit auf die Konstruktion hängt völlig vom Kleber ab.

ANHANG II

PRODUKT

GEKLEBTE GLASKONSTRUKTIONEN (1/1)

PRODUKTFAMILIE

VORHANGFASSADEN

Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das(die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen(ihren) Verwendungszweck wird die EOTA gebeten, in den relevanten Leitlinien für die europäische technische Zulassung das(die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse	System der Konformitätsbescheinigung
Bausätze für geklebte Glaskonstruktionen. Typ II und IV ⁽¹⁾	Außenwände und Dächer	—	1 ⁽²⁾
Bausätze für geklebte Glaskonstruktionen. Typ I und III ⁽³⁾			2+ ⁽⁴⁾

⁽¹⁾ Typ II: Die Eigenlast der Paneele wird mechanisch auf den geklebten Rahmen und somit auf die Konstruktion übertragen. Die Übertragung aller anderen Kräfte hängt völlig vom Kleber ab.

Typ IV: Die Übertragung aller Kräfte, einschließlich der Eigenlast der Paneele, auf den geklebten Rahmen und damit auf die Konstruktion hängt völlig vom Kleber ab.

⁽²⁾ System 1: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i), ohne Stichprobenprüfung.

⁽³⁾ Typ I: Die Eigenlast der Paneele wird mechanisch auf den geklebten Rahmen und somit auf die Konstruktion übertragen. Vorrichtungen zur Abwendung von Gefahren bei Versagen des Klebers.

Typ III: Die Eigenlast der Paneele wird durch den Kleber auf den geklebten Rahmen und damit auf die Konstruktion übertragen. Vorrichtungen zur Abwendung von Gefahren bei Versagen des Klebers.

⁽⁴⁾ System 2+: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 1, mit Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine zugelassene Stelle auf der Grundlage einer laufenden Überwachung, Beurteilung und Anerkennung.

Das System sollte darauf ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht nachgewiesen werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung solcher Produktmerkmale dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

PRODUKT

METALLANKER ZUR VERWENDUNG IN BETON (1/1)

PRODUKTFAMILIE

MECHANISCHE VERBINDUNGSELEMENTE

Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das(die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen(ihren) Verwendungszweck wird die EOTA gebeten, in den relevanten Leitlinien für die europäische technische Zulassung das(die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse	System der Konformitätsbescheinigung
Metallanker zur Verwendung in Beton (hoch belastbar)	zur Verankerung und/oder Unterstützung struktureller Betonelemente oder schwerer Bauteile wie Bekleidung und Unterdecken		1 (!)

(!) System 1: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i), ohne Stichprobenprüfung.

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht nachgewiesen werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung solcher Produktmerkmale dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1418/76 des Rates und (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Regelung für die Einfuhr und Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 147 vom 30. Juni 1995)

Seite 57, Anhang, Tabelle, dritte Spalte „Gründerzeugnis“ betreffend Produktcode 1103 12 00 100:

anstatt: „Mais“
muß es heißen: „Hafer“.
